



Augenblick

2/2005

Aktuelle Kurzinformationen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern für Gemeindevertreter

Zeit für den zweiten Augenblick

Zum zweiten Mal wollen wir mit unserer kleinen Informationsschrift den Gemeindevertretern kurze Informationen zur Verfügung stellen. Die Rückäußerungen auf unsere erste Ausgabe haben uns ermutigt. Rund 200 Gemeindevertreter haben ihre E-Mail Adresse an uns gesandt und werden hiermit auch schon direkt angemailt. Allerdings ist der Informationsfluss über die Verwaltungen und Bürgermeister zu den Gemeindevertretern noch lange nicht reibungslos. Auch manche ehrenamtliche Bürgermeister hatten von unserem „Augenblick“ noch gar nichts gehört. Bitte teilen Sie uns weiter mit, wer an einer direkten Zusendung interessiert ist und sparen Sie auch weiter nicht an konstruktiver Kritik an dieser Info-Schrift, aber auch an unserer Arbeit als Städte- und Gemeindetag.



Ihr Klaus-Michael Glaser
Referent und Redakteur beim
Städte- und Gemeindetag

Der kommunale Spitzenverband kämpft für Sie!

Ein ehrenamtlicher Bürgermeister, der im letzten Jahr einige Monate den Amtsvorsteher vertreten hat und in dieser Zeit arbeitslos wurde, erhielt von der Arbeitsagentur Nachricht, dass gegen ihn wegen Leistungsmissbrauch ermittelt werde. Das Amt hatte die Sozialabgaben der Amtsvorsteher-Aufwandsentschädigung an die Sozialkassen abgeführt, sodass auffiel das ein und dieselbe Person sowohl einzahlte in die Arbeitslosenversicherung als auch Leistungsbezieher war.

Das Verfahren wurde dann an die Zollverwaltung abgegeben, die nach Anhörung wiederum die Staatsanwaltschaft einschaltete. Der Bürgermeister wandte sich an den Städte- und Gemeindetag. Wir schrieben an den Direktor der Arbeitsagentur Neubrandenburg, machten ihn auf die umstrittene sozialrechtliche Beurteilung der Amtsvorsteher-Entscheidung aufmerksam und darauf, dass den Bürgermeister, der nur seine

Pflicht zum Ehrenamt auch in der Vertretung des Amtsvorstehers wahrgenommen hat, bei dieser komplizierten Rechtslage kein Pflichtenverstoß vorgeworfen werden könne.

Das Verfahren gegen den Bürgermeister wurde eingestellt, er bekam ein Schreiben der Arbeitsagentur, mit dem diese sich für ihren Irrtum entschuldigte. Auch in diesen sozialrechtlichen Fragen, die leider mit dem Ehrenamt verbunden sind, bietet sich die Geschäftsstelle als Dienstleister für ihre Mitglieder an, um dem einzelnen Bürgermeister in solchen Fragen Rechtsbeistand zu leisten.

Die Kreisverbände

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in zwölf Kreisverbände. In den letzten Monaten haben sich die Kreisverbände Bad Doberan und Uecker-Randow neue Kreisvorstände gegeben. Neuer Kreisvorsitzender in **Bad Doberan** ist der **Graal-Müritzer Bürgermeister Frank Giese**, neuer und alter Vorsitzender im Kreisverband **Uecker-Randow** ist der **Torgelower Bürgermeister Ralf Gottschalk**. Beide werden durch ein engagiertes Kreisvorstandsteam unterstützt, die sich sowohl aus ehrenamtlichen Bürgermeistern wie aus Amtsvorstehern und Leitenden Verwaltungsbeamten zusammensetzen. Außerdem haben die Kreisverbände ihre Mitglieder des Landesausschusses bestimmt.

Der **Kreisverband Parchim** führt am Freitag, den 26. November 2005 ein **kostenloses Seminar** zu den Themen **Baurecht** und **Kita-Recht** durch. Der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle Reiner Kröger und ein Mitarbeiter der Stadt Parchim werden dazu interessierten Bürgermeistern, Gemeindevertretern und Amtsleitern zur Verfügung stehen. Anmeldungen können an die Kreisvorsitzende Frau Birgit Alisch, Stadt Parchim gerichtet werden. In den Kreisverbänden Demmin, Müritz, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Parchim und in der Stadt Neubrandenburg haben im letzten Jahr Seminare zum Kommunalverfassungsrecht und Haushaltsrecht für neu gewählte Gemeindevertreter stattgefunden, die von Thomas Deiters und Klaus-Michael Glaser aus der Geschäftsstelle gestaltet worden sind.

Die Seminare wurden sehr gut angenommen. Das Angebot für solche kostenlosen Kurzseminare für Gemeindevertreter gilt auch für die anderen Kreisverbände. Interessenten wenden sich bitte an ihre jeweiligen Kreisvorsitzenden.

Näheres zum Kreisverband Uecker-Randow im „Überblick“ 11/2005, zum Kreisverband Bad Doberan im „Überblick“ 9/2005, S. 477.

Aufhebung der Entschädigungsverordnung?

Das Innenministerium fragte beim Städte- und Gemeindetag an, ob er noch an seinem alten Vorschlag festhalte, auf eine Entschädigungsverordnung zu verzichten. Der Städte- und Gemeindetag hat nach Beratung im Rechts- und Verfassungsausschuss dies bejaht, aber den Wegfall der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung, nach dem Aufwandspauschalen erst nach Erhebungen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte möglich sind, zur Bedingung gemacht. Durch die Exekution dieser überflüssigen Vorschrift wurde schon viel Aufwand in den Verwaltungen und auch bei den Gemeindevertretungen erzeugt. Wir könnten uns als Verband gut vorstellen, dass die Entschädigungsverordnung als empfehlender Erlass beibehalten wird, die Entscheidungsgewalt aber in den Gemeindevertretungen liegt. Der Landkreistag hat sich leider dafür ausgesprochen, die Entschädigungsverordnung beizubehalten.

Der Städte- und Gemeindetag nimmt zum Entwurf des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes Stellung

Nach vielen kontroversen Diskussionen in den Gremien unseres Verbandes und der Auswertung von über 200 unterschiedlichen Stellungnahmen unserer Mitglieder hat unser Vorstand eine Stellungnahme beschlossen. Dabei ist sich der Vorstand bewusst, dass die beschlossene Stellungnahme nicht allen einzelnen Interessen gerecht werden kann. Weitgehende Einigkeit herrschte in unseren Gremien und bei unseren Mitgliedern darüber, dass Reformen dringend notwendig sind. Insbesondere die Funktionalreform wurde begrüßt, auch wenn viele sie noch für zu zaghaft halten. Auch die Notwendigkeit von Strukturveränderungen wurde mehrheitlich begrüßt, wobei es kein klares Meinungsbild unter unseren Mitgliedern gibt, wie diese Aussehen sollen. Einigkeit herrschte auch in der Befürchtung von finanziellen Mehrbelastungen. Zusammenfassend enthält unsere Stellungnahme nachfolgende Aussagen:

Der Städte- und Gemeindetag hält eine umfassende Reform zum jetzigen Zeitpunkt für erforderlich. Er hält die Reformnotwendigkeiten für ausreichend begründet. Auch die Verknüpfung mit einer Kreisgebietsreform ist nachvollziehbar dargestellt. Der Städte- und Gemeindetag hält die vorgeschlagenen Reformschritte aber nur dann für vertretbar, wenn nachfolgende grundlegende Verbesserungen des Entwurfs durch den Gesetzgeber erreicht werden:

1. Die Gesamtkosten der Reform müssen noch klarer dargestellt werden, dies gilt insbesondere für die Funktionalreform II und die Kreisgebietsreform.
2. Die Funktionalreform II muss dem Regime des Konnexitätsprinzips unterworfen werden.
3. Konnexität und Personalübergang müssen von einander getrennt werden.
4. Das Prinzip „das Personal folgt den Aufgaben“ kann zwar eine Handlungsmaxime für die Ausges-

taltung der Tarifverträge sein, darf aber nicht gesetzlich verankert werden.

5. Das „Zwei-Quellen-Modell“ muss ohne Abstriche umgesetzt werden und zwar unter Einbeziehung der vor In-Kraft-Treten des Konnexitätsprinzips übertragenen Aufgaben und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben.
6. Die Begrenzung und Differenzierung der Kreisumlage müssen klarer ausformuliert werden.
7. Sollte es zur Bildung von „Großkreisen“ kommen sollte das „Vier-Kreis-Modell“ gewählt werden und das Prinzip der Nichtteilbarkeit bestehender Landkreise aufgegeben werden.
8. Die Aufgabenzuordnungen sollten gemäß den Anmerkungen des Städte- und Gemeindetags überprüft werden, dies gilt insbesondere für den Bereich Schule, Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Arp Fittschen, fittschen@stgt-mv.de oder telefonisch unter 0385-3031230

Schulentwicklungsplanung

Nach dem im Sommer die neunte Änderung des Schulgesetzes beschlossen wurde, beginnen jetzt die Planungen für die Schulentwicklungspläne 2006 bis 2011. Hierfür ist als Planungsgrundlage eine überarbeitete Schulentwicklungsplanungsverordnung erforderlich. Diese liegt nunmehr im Entwurf vor und soll noch im Oktober in Kraft treten. Dabei wird für den kommenden Planungszeitraum die Schulentwicklungsplanung eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sein und damit in die Zuständigkeit der Landräte und Oberbürgermeister fallen. Ein Beschluss der Kreistage und Stadtvertretungen ist somit nicht mehr zwingend erforderlich, auch wenn diese zumindest beratend tätig werden können. Die Schulentwicklungspläne werden aber von den Landräten und Oberbürgermeistern erlassen. Unklarheit herrscht noch über die anzuwendenden Planungskriterien. Der uns vorliegende Entwurf steht dabei im Widerspruch zur Unterrichtsversorgungsverordnung. Hierauf haben wir in unserer Stellungnahme ebenso hingewiesen, wie auf die Probleme, die bei der Lehrerzuweisung in Orientierungsstufen an Grundschulen entstehen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Arp Fittschen, fittschen@stgt-mv.de oder telefonisch unter 0385-3031230.

Landtag verzögert die Behandlung der Verfassungsbeschwerden gegen das Fünfte FAG Änderungsgesetz

Im März hatten die sechs Mitgliedsgemeinden des Städte- und Gemeindetages Stadt Wolgast, Stadt Grimmen, Stadt Burg Stargard, Gemeinde Mönchhagen, Gemeinde Mestlin und Gemeinde Cambs durch den Rechtsanwalt Prof. Dr. Mathias Dombert aus Potsdam eine Verfassungsbeschwerde gegen das Fünfte FAG Änderungsgesetz eingebracht. Vorbereitet wurde diese Verfassungsbeschwerde durch das vom Städte- und Gemeindetag in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. März von der Universität Rostock, das beim Städte- und Gemeindetag in der Geschäftsstelle (Frau Bülow Telefon: 0385 3031 200) noch zu

erhalten ist. Die rechtliche Vertretung wurde vom Städte- und Gemeindetag bezahlt.

Der Verband verspricht sich davon Klarheit über die künftigen Handlungsmöglichkeiten des Gesetzgebers bei der Festlegung der kommunalen Finanzausstattung. Der Landtag hatte ohne nähere Ermittlung der kommunalen Aufgaben die kommunale Finanzausstattung vermindert und dabei auch die so genannte kommunale Mindestfinanzgarantie gestrichen. Für die Landesregierung hat sich Prof. Koriath (Uni München) gegen die Beschwerden der Gemeinden geäußert, ist dabei aber auf die Haushaltszwänge der einzelnen Gemeinden überhaupt nicht eingegangen. Das Verfahren wird besonders vom Landtag verzögert. Erst im August teilte die Landtagspräsidentin dem Landesverfassungsgericht mit, dass Prof. Ferdinand Kirchhof den Landtag vertritt. Dieser wollte gleich eine Fristverlängerung für seinen Schriftsatz bis Februar 2006 haben. Dagegen hat sich Prof. Dombert für die beschwerdeführenden Gemeinden gewehrt. Auch der Städte- und Gemeindetag hat inzwischen an den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts mit der Bitte geschrieben, dass Verfahren nicht weiter verzögern zu lassen. Es besteht nämlich Gefahr, dass das Land in seinem Finanzausgleichsgesetz 2006 dieselben verfassungsrechtlichen Fehler wie beim Fünften FAG- Änderungsgesetz begeht. Dann müssten die Gemeinden gegen dieses neue Gesetz erneut klagen.

Anhörung zum Finanzausgleichsgesetz 2006 im Innenausschuss des Landtages

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat am 26.10.2005 in einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses gegen die Kürzungen der Landeszuweisungen an die Kommunen 2006 und 2007 protestiert und gefordert, die willkürlichen Berechnungen der Zuweisungen nach dem vom Land konstruierten „Gleichmäßigkeitsgrundsatz“ durch eine Berechnung der Zuweisungen nach den tatsächlichen Aufgabenbelastungen der Kommunen zu ersetzen.

Wir haben an die Abgeordneten appelliert zu bedenken, dass es bei der Entscheidung über den kommunalen Finanzausgleich nicht nur um die Welt der abstrakten Zahlen geht, die die Finanzverteilung zwischen dem Land und seinen Kommunen regeln. Es geht um mehr! Es geht nämlich z.B. darum, ob die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern im nächsten Jahr die Städtebauförderung fortsetzen können, ob und wie wenig Schulsozialarbeiter es noch geben wird, wie stark die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung steigen werden, welche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den Gemeinden fortgeführt werden, ob Straßen, Schulen, Sportstätten in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden können, ob Vereine, Verbände und Kulturveranstaltungen noch Zuschüsse erhalten können oder gar aufgeben müssen. Es geht auch darum, ob die Kommunen Unternehmen bei der Ansiedlung helfen können. Einfach gesagt: Es geht um die Zukunft unseres Landes!

Wir haben die Versuche der Landesregierung, die Kürzungen zu rechtfertigen, widerlegt.

Die Abgeordneten haben die Regelungen zur Neuverteilung der Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben auf Anregung der kommunalen Landesverbände kritisch hinterfragt.

Der Landtag wird im Dezember 2005 entscheiden. Die ausführliche Stellungnahme ist im verbandseigenen Intranet abrufbar.

Auswirkungen des neuen Energiewirtschaftsgesetzes auf die kommunale Praxis

Im Sommer hat der Bundestag das neue Energiewirtschaftsgesetz beschlossen. Für die Städte- und Gemeinden ergeben sich folgende Auswirkungen:

1. Die Gemeinden können in den Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen) nicht mehr bestimmen, dass das zur Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechnete Unternehmen Grundversorger ist. Wer Grundversorger ist soll vielmehr durch die Landeskartellbehörde auf Grund der tatsächlichen Versorgung ermittelt werden.
2. Damit ist der bisherige § 1 der Konzessionsverträge hinfällig. Soweit Konzessionsverträge bestehen und weiter laufen, sind diese Klauseln hinfällig, im Übrigen gilt der Vertrag unverändert fort. Bei einem Neuabschluss oder einer Vertragsverlängerung sind die Verträge anzupassen. Hierzu hat der Städte- und Gemeindetag mit der WEMAG AG bereits ein neues Vertragsmuster verhandelt, an dem sich unsere Mitgliedsgemeinden orientieren können.
3. Bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen müssen die bisherigen Verträge beendet werden. Die Absicht einen solchen Wegenutzungsvertrag abzuschließen muss die Gemeinde künftig im Bundesanzeiger bekannt machen.
4. Dadurch, dass die Regionalversorger nicht mehr automatisch Grundversorger sind und die Gemeinden dies auch nicht mehr bestimmen können, besteht zu nächst auch kein Anspruch auf Erschließung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete durch den Regionalversorger. Der Städte- und Gemeindetag bemüht sich hier um Rahmenvereinbarungen mit den Regionalversorgern. Konkrete Gespräche mit der WEMAG AG haben schon stattgefunden.
5. Für Städte mit eigenen Stadtwerken ergibt sich die Notwendigkeit des informellen und gegebenenfalls rechtlichen Unbundlings, also der Trennung von Netz und Vertrieb. Ob und wie weit dies zu geschehen hat, hängt von der Zahl der versorgenden Kunden ab. Dabei zählen die Kunden des gesamten Unternehmensverbundes. Bei Mehrheitsbeteiligungen durch private Versorger oder Minderheitsbeteiligungen, bei denen der Private einen bestimmenden Einfluss hat, zählen auch die Kunden des privaten Unternehmens.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Arp Fittschen, fittschen@stgt-mv.de oder telefonisch unter 0385-3031230.

Ämterfusionen unter der Hilfestellung des Städte- und Gemeindetages

Der Städte- und Gemeindetag hat neben gemeinsamer Interessenvertretung der Ämter, amtsfreien Gemeinden und amtsangehörige Gemeinden, die sich in der aktiven Mitwirkung in der Enquete-Kommission „Zukunftsfähige Gemeinden“ des Landtages, aber auch in

Informationsveranstaltungen zur Personalüberleitung, zur Verwaltungsgemeinschaftsbildung und allgemein zu Fusionen zeigte, auch viele Einzelberatungen durchgeführt und so den Zusammenarbeitsprozess vor Ort erleichtert. Rund 18-mal war Klaus-Michael Glaser von der Geschäftsstelle vor Ort in den fusionswilligen (oder unwilligen) Ämtern zur Information der Gemeindevertreter, Amtsausschussmitglieder, Hauptausschussmitglieder oder der Bürger. Vielfach wurden Amtsvorsteher, LVBs und Bürgermeister in der Geschäftsstelle beraten. Sehr viele Male gaben wir Vertragsmuster und Vertragsbeispiele heraus und prüften auch uns vorgelegte Vertragsentwürfe.

Die Hilfe im Einzelfall reichte von der Mitformulierung von Klageschriften wegen Sonderbedarfszuweisungen (Hochzeitgeld) oder zur Amtssitzbestimmung bis auch zum Schreiben an den Innenminister und zu einer Pressemitteilung.

Der Städte- und Gemeindetag hat sich in diesem langwierigen Prozess, der insbesondere in den Jahren 2002 bis 2004 stattgefunden hat, als Dienstleister zur Verfügung gestellt, wenn seine Mitgliedsgemeinden dies wollten.

Finanzorganisation der Wasser- und Bodenverbände

Der Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung“ des Landtages M-V befasst sich derzeit auch mit dem Thema der Finanzierung der Wasser- und Bodenverbände. In der Diskussion befindet sich derzeit das sog. „Optionsmodell“. D.h., dass die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes beschließen kann, dass der Wasser- und Bodenverband die Grundstückseigentümer direkt zu den Verbandsbeiträgen heranzieht.

Die Gemeinde bleibt bei diesem Modell zwar Mitglied im Wasser- und Bodenverband, ist aber nicht mehr für die Einziehung der Beiträge von den Grundstückseigentümern verantwortlich. Vorrangige Ziele des Optionsmodells sind die Durchsetzung einheitlicher Vorteilsmaßstäbe im gesamten Verbandsgebiet und die stärkere Wahrnehmung der Wasser- und Bodenverbände als Leistungserbringer durch die Grundstückseigentümer sowie die Entlastung der Gemeinden von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Der Städte- und Gemeindetag M-V fordert seit Jahren die Direktmitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Wasser- und Bodenverbänden und sieht das Optionsmodell skeptisch, da die rechtliche Zulässigkeit bisher nicht geklärt ist und darüber hinaus fraglich ist, ob es zu den entsprechenden Beschlüssen in den Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände zur Umstellung der Finanzierung kommen wird.

Der Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung“ hatte den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V und den Städte- und Gemeindetag M-V darum gebeten, eine Modellrechnung zur Frage, ob das Optionsmodell für den Bürger billiger ist, durchzuführen. Hierzu hat der Städte- und Gemeindetag die derzeit bei den Gemeinden anfallenden Kosten bei den gemeindlichen Verwaltungen in zwei „Modellverbänden“ erfragt. Zur Frage der Prognose, wie viel die Aufgabe bei Direktveranlagung durch den Wasser- und

Bodenverband kosten würde, finden derzeit die Abstimmungsgespräche statt. Weitere Informationen erhalten Sie bei Reiner Kröger, kroeger@stgt-mv.de oder telefonisch unter 0385-3031-221.

Landtagswahl am 17. September 2006

Am 17. September 2006 wird die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden. Da voraussichtlich (und hoffentlich) diesmal keine Bundestagswahl gleichzeitig stattfindet, wird sich der Aufwand für die Wahlvorstände in Grenzen halten. Da auch die Gemeindevertreter diesmal nicht zur Wahl stehen, sollten sich auch gerade aus dem Kreis der ehrenamtlichen Gemeindevertreter Freiwillige finden, die in den Wahlvorständen ihrer Heimatgemeinden mitarbeiten. Die zuständigen Amtsvorsteher der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden bzw. kreisfreien Städte werden sich über jeden freiwilligen Wahlhelfer freuen.

Für Gemeinden, die aus irgendwelchen rechtlichen Gründen zu Nachwahlen, Wahlen aus besonderen Anlässen oder Bürgermeisterwahlen verpflichtet sind, würde es sich lohnen, diese auf denselben Termin zu legen, um den Aufwand für diese Wahl möglichst gering zu halten. Dies geht aber nur innerhalb bestimmter Fristen. Grundsätzlich muss z. B. eine Bürgermeisterwahl vier Monate nach Ausscheiden des Amtsinhabers erfolgen. Ausnahmen sind nach § 66 des Kommunalwahlgesetzes nur durch die Rechtsaufsichtsbehörde möglich.

KiföG-Verfassungsbeschwerde am 24. November in Greifswald

Das Landesverfassungsgericht wird am 24. November die Verfassungsbeschwerde der Stadt Parchim gegen das KiföG behandeln. Die Stadt Parchim hatte unter anderem bemängelt, dass die Kompetenz der Kindergartenversorgung von den Gemeinden auf die Landkreise übertragen wurde, ohne dass die Leistungsfähigkeit der Städte dabei berücksichtigt worden ist. Weiter bemängelten Sie die Kostenregelungen, nachdem die Gemeinde alle Kosten, die von Land, Eltern und Kreisen nicht bezahlt werden, zu übernehmen hätten, obwohl die Mitwirkungsmöglichkeiten der Wohnsitzgemeinden nach dem Gesetz denkbar gering sind. Der Städte- und Gemeindetag hat diese Klage unterstützt. Vertreten wird die Stadt durch den Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert aus Greifswald.

Städtebauförderungskostenverordnung erneut abgelehnt

Seit März 2005 müssen die Gemeinden, die Fördermittel im Rahmen der Städtebauförderung in Anspruch nehmen wollen, 0,5 Prozent der Fördermittelbewilligung als Verwaltungskostenbeitrag an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zahlen.

Hintergrund war die Änderung des Verwaltungskostengesetzes M-V. Durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts M-V vom 7. Juli 2005 ist die Regelung des Art. 4 des Haushaltsrechtsgesetzes 2004/2005 für nichtig erklärt worden, d.h. dass sowohl das Verwaltungskostengesetz rückwirkend geändert als auch die

